

### WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

**Professor Dr. Frank Arloth,**

Amtschef des Bayerischen  
Staatsministeriums der Justiz

**Andrea Czarnecki,** Group General  
Counsel Continental AG

**Professor Dr. Markus Gehrlein,**  
Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karin E. Geissl,** Rechtsanwältin,  
Attorney at Law, Freshfields Bruckhaus  
Deringer

**Dr. Peter Gladbach,**  
Datenschutzbeauftragter AUDI AG

**Professor Dr. Christian Heinrich,**  
Katholische Universität, Ingolstadt

**Dr. Florian Hofer, LL.M.,** Chief Legal and  
Compliance Officer, Daimler Truck AG

**Dr. Uta Karen Klawitter,**  
General Counsel AUDI AG

**Professor Dr. Thomas Klindt,**  
Rechtsanwalt, Noerr

**Nora Klug, LL.M.,**  
General Counsel Robert Bosch GmbH

**Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,**  
Rechtsanwalt, Mönning Feser Partner

**Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,**  
Universität zu Köln

**Professor Dr. Jens M. Schmittmann,**  
Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

**Dr. Stefan Schröcker,**  
Leiter Recht, Produktion und Vertrieb,  
BMW AG

**Dr. Reinhard Siegert,** Rechtsanwalt,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek

**Dr. Martin Wagener,**  
Rechtsanwalt

### SCHRIFTFLEITUNG

**Dr. Nicholas Schoch,** Rechtsanwalt,  
Freshfields Bruckhaus Deringer

### STÄNDIGE MITARBEITER

Dr. Charlotte Harms, Paul Harenberg,  
Camillo v. Haugwitz

- 89 Dr. Nicholas Schoch  
**The Future of Automotive Law**  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff, Dr. Sina Allgeier und  
Alexander P. Stern
- 90 **Die neuen Berichtspflichten in CSRD, LkSG und CSDDD unter besonderer  
Berücksichtigung der Wertschöpfungskette**  
Sebastian Rünz, Greta Koch und Jan Busse
- 96 **Die CSDDD – Substanziell neues Regelungswerk oder nur graduelle  
Fortentwicklung des LkSG?**  
Thomas Kahl und Teresa Kirschner
- 105 **Auswirkungen EU-Digitalstrategie auf die Automobilindustrie –  
ein 360 Grad Blick**  
Martin Egner
- 109 **Blick in die Zukunft – Haftung für KI nach dem Vorschlag einer  
KI-Haftungs-RL**  
Cristina Hajek Gross, LL.M. Eur. und Fabian Wünnerke
- 117 **Fahrtrichtung Zukunft: NIS2-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die  
Automobilindustrie**  
Dr. Cathrin Wentzel, LL.M. (University of Sussex) und Benedikt Lutz, LL.M.
- 123 **Zugangsanspruch zur Reparatur- und Wartungsinformationen nach der  
Typgenehmigungsverordnung und Data Act – eine Gegenüberstellung**  
Leona Benitez Fernández, Dr. Marc Ruttloff und Dr. Christian Steinle
- 132 **Zugang zum Fahrzeugdatenstrom vs. Schutz vor unbefugten Zugriffen –  
Ein Balanceakt, erst recht nach dem Urteil des EuGH**  
Matthias Götz, LL.M. (Cambridge) und Marc Stefan Fein
- 137 **Fahrzeugdaten: Umgang mit Auskunftersuchen von Strafverfolgungs-  
behörden**  
Christian A. Mayer und Constantin Maier
- 146 **Das Mobilitätsdatengesetz – ein weiteres Mosaik umfangreicher Daten-  
teilungspflichten**  
Dr. Friedrich Goecke
- 150 **Zwischen Untreue-Strafbarkeit und betriebspolitischem Super-GAU:  
Neue gesetzliche Leitlinien für eine rechtssichere Betriebsratsvergütung**  
Dr. Maren Wernke-Schmiesing
- 155 **Vorschlag für eine neue UN/ECE Regelung über Fahrerassistenzsysteme  
(Driver Control Assistance System (DCAS))**  
Felix Sedlmaier und Dr. Andreja Krzic Bogataj, LL.M.
- 159 **Novelle der NCAP-Bewertungskriterien**  
Meike von Levetzow, Leopold König und Sebastian Tetzlaff
- 168 **Das Klimaurteil des EGMR – mit Auswirkungen auf nationale Klima-  
klagen?**

Der Entwurf des CRA befindet sich derzeit noch in der politischen Abstimmung und soll die IT-Sicherheitsanforderungen für eine breite Palette von (vernetzten) Produkten mit digitalen Elementen verschärfen. Der CRA ergänzt bestehende Regelungen (u. a. das digitale Gewährleistungsrecht; vgl. 3.2) um produktbezogene Vorgaben (u. a. die Pflicht zur Durchführung produktbezogener Cybersecurity-Risikobewertungen, Updatepflichten, Dokumentation für Produkte und Drittkomponenten). Ähnlich wie im Fall des AI Act und des DA sollen auch hier spezielle Regelungen für den Automotive-Sektor als *lex specialis* dem CRA vorgehen (vgl. Art. 2 (2) lit. c) und Erwägungsgrund 13 des CRA, wonach ein Anwendungsvorrang u. a. für VO (EU) 2019/2144 bestehen soll). Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen u. a. dort, wo im Fahrzeug nicht sicherheitsrelevante bzw. durch das Zulassungsrecht nicht gesondert regulierte Komponenten zum Einsatz kommen (z. B. im Entertainment-Bereich), was für das Design und IT-Sicherheitsmanagement im Fahrzeug von erheblicher Bedeutung ist.

Die überarbeitete EU-Produkthaftungsrichtlinie (RPRL) verschärft die Haftung von Produktherstellern, Importeuren und Inverkehrbringern für Schäden, die natürlichen Personen durch fehlerhafte Produkte entstehen. Sie verfolgt einen strikten verschuldensunabhängigen Haftungsansatz und beinhaltet umfassende Transparenz- und Meldepflichten, auch beim Online-Vertrieb von entsprechenden Produkten über Plattformen und Marktplätze (vgl. Art. 7 (6) RPRL). Aus diesem Grund sind die Vorgaben im Rahmen der Umsetzung des DSA im Plattformumfeld stets parallel zu beachten (vgl. 3.2). Software wird nunmehr ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Regelungen einbezogen (vgl. Art. 4 (1) RPRL). Mängel bei der IT-Sicherheit können produkthaftungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen (vgl. Art. 6 (1) lit. f RPRL), was für Automobilhersteller vor dem Hintergrund der Digitalisierung

von Fahrzeugfunktionen und Diensten und der traditionell erhöhten *Exposure* im Bereich der Produkthaftung von erheblicher Bedeutung ist.

#### 4. Fazit

Automobilhersteller stehen vor großen Herausforderungen bei der Umsetzung der EU Digital-Regelwerke. Die Umsetzung erzeugt erheblichen Aufwand, insbesondere im Bereich vernetzter Fahrzeugdienste. Das Gesetzgebungstempo wird hoch bleiben, der Aufwand für Legal Teams in der Automobilindustrie ebenso.

Der Beitrag zeigt: Die enge Verknüpfung der Regelwerke erfordert einen 360 Grad Blick bei der Umsetzung. Eine getrennte Betrachtung führt dazu, dass Prozesse mehrfach einer Prüfung unterzogen werden (müssen) und erhöht Aufwand und Kosten. Die Umsetzung im Rahmen eines oder mehrerer zentraler Projekte erscheint zielführend.

Sie erfordert aber – wie immer – die genaue Analyse des Produkt- und Dienstleistungsportfolios, um zu verstehen, wo die neuen Gesetze in welchem Umfang gelten (und wo nicht). Nachdem die generischen rechtlichen Anforderungen bestimmt sind, ist die Umsetzung in Anbetracht des engen Zeitrahmens nach Risikogesichtspunkten und Umsetzungsfrist zu priorisieren. Für die technische Umsetzung ist genügend Zeit einzuplanen. Dies ist (erfahrungsgemäß) ein iterativer und langwieriger Prozess mit vielen Schleifen zwischen Legal, Compliance/Datenschutz, IT-Sicherheit und den beteiligten Business Units, bevor praktikable und gleichzeitig rechtskonforme Konzepte entwickelt sind, die in die Umsetzung gehen können. Die rechtzeitige Einbeziehung aller Stakeholder ist – wie immer – ein wesentlicher Erfolgsfaktor, damit es gleich gemeinsam in die richtige Richtung geht!

RA Martin Egner, München\*

## Blick in die Zukunft – Haftung für KI nach dem Vorschlag einer KI-Haftungs-RL

*Gerade auch im Automotive- und Mobilitätsbereich werden sich – mit fortschreitender Digitalisierung – Kontrolle und Verantwortlichkeit verstärkt auf die Hersteller der Fahrzeuge und anderer digitaler Produkte verlagern. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Initiativen der EU zum regulatorischen Rahmen und der Haftung beim Einsatz von KI. Dieser Beitrag beleuchtet den Vorschlag einer KI-Haftungs-RL und zeigt mögliche Auswirkungen sowie bestehende Anpassungsbedarfe auf.*

### I. Einleitung

Digitale Komponenten und softwarebasierte Funktionen gehören in vielen Industriebereichen mittlerweile zum *State of the Art* der Produktentwicklung. In diesem Zusammenhang gewinnt auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zunehmend an Bedeutung.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung beschreibt KI die Fähigkeit von Maschinen, basierend auf Algorithmen Aufgaben autonom auszuführen und dabei die Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeiten des menschlichen Verstandes nachzuahmen.<sup>1</sup>

In der Automobil- und Mobilitätsindustrie werden schon seit längerer Zeit KI-basierte Systeme in verschiedenen abgesicherten und geprüften Bereichen verwendet.<sup>2</sup> Weitere Einsatzfelder (sog. Use Cases) betreffen u. a. Connected-Car-Technologien, die Integration von Sprachsteuerungsassistenten oder automatisierte bzw. autonome Fahrfunktionen. Auch im Rahmen der Predictive Maintenance wer-

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

1 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/kuenstliche-intelligenz/ai-act-2285944> (Abruf: 26.7.2024).

2 <https://www.vda.de/de/aktuelles/artikel/2023/ki-schlueseltechnologien-mit-herausforderungen> (Abruf: 26.7.2024).

den KI-basierte Systeme verstärkt eine Rolle spielen, damit Probleme von Fahrzeugen im Feld frühzeitig erkannt und ggf. präventiv behoben werden können. Nicht ohne Grund sieht der Verband der Automobilindustrie (VDA) in KI eine Schlüsseltechnologie für die zunehmende Automatisierung und Entwicklung der Industrie 4.0.<sup>3</sup>

Vor dem Hintergrund dieses rasanten technologischen Wandels und der zunehmenden Digitalisierung, sieht sich die Europäische Union (EU) veranlasst, einen regulatorischen Rahmen für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von KI zu schaffen. Zentraler Bestandteil ist die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz<sup>4</sup> (KI-VO), die am 13.3.2024 final vom EU-Parlament beschlossen wurde. Die Veröffentlichung der KI-VO im Amtsblatt der EU erfolgte am 12.7.2024, sodass diese am 1.8.2024 (20 Tage nach Veröffentlichung) in Kraft getreten ist. Die einzelnen Bestimmungen der KI-VO werden dann schrittweise – über einen Zeitraum von 6 bis 36 Monaten hinweg – verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.<sup>5</sup>

Die KI-VO soll insbesondere gewährleisten, dass auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte bzw. verwendete KI-Systeme vertrauenswürdig und sicher sind sowie die Grundrechte und die Werte der Union gewahrt werden.<sup>6</sup> Anders als im ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission wird in der nunmehr in Kraft getretenen Fassung allerdings auch ausdrücklich betont, dass die KI-VO zugleich auf eine Förderung von Innovation und Beschäftigung abzielt.<sup>7</sup> Den Marktakteuren sollen demnach einheitliche Pflichten zum Umgang mit KI-Systemen auferlegt werden, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes durch unterschiedliche nationale Vorschriften zu verhindern.<sup>8</sup> Nach Stimmen in der Literatur sollen die Bestimmungen der KI-VO zudem auch Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen, sodass Verstöße unmittelbar zu einer Schadensersatzhaftung führen können.<sup>9</sup>

Durch das Inkrafttreten der KI-VO rückt nunmehr auch wieder der bereits am 28.9.2022 von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie über KI-Haftung<sup>10</sup> (KI-Haftungs-RL) in den Fokus, der als haftungsrechtliche Ergänzung der KI-VO anzusehen ist.<sup>11</sup> Nach Einschätzung der EU-Kommission gelten KI-VO und KI-Haftungs-RL zu unterschiedlichen Zeitpunkten und verstärken sich jeweils gegenseitig. Wirksame Haftungsregeln würden gerade auch einen wirtschaftlichen Anreiz für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften schaffen.<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es mehr denn je angezeigt, auch die Haftungsregeln betreffend KI in den Blick zu nehmen und zukünftige Entwicklungen durch eine mögliche KI-Haftungs-RL zu antizipieren.

## II. Kurzer Überblick zum gegenwärtigen Haftungsregime

Unter dem gegenwärtigen Haftungsregime kommt eine Haftung für KI – bspw. im Zusammenhang mit Fahrassistenzsystemen – für verschiedene Beteiligte in Betracht.

Denkbar ist dabei zunächst eine Haftung des Fahrzeughalters und/oder Fahrzeugführers nach § 7 Abs. 1 bzw. § 18 StVG.<sup>13</sup> Der Verkäufer des Produkts kann ggf. aus kauf-

rechtlichen Mängelrechten in Anspruch genommen werden,<sup>14</sup> wobei auch die durch § 475b BGB eingeführte Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen zu beachten ist.<sup>15</sup>

Für den Hersteller des Produkts sind insbesondere die verschuldensunabhängige Produkthaftung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG und die verschuldensabhängige Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB von Bedeutung. Letztere kann unter Umständen auch den Betreiber eines KI-Systems treffen, wenn und soweit er etwaige Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt.<sup>16</sup>

Hinsichtlich der verschuldensunabhängigen Produkthaftung hat die EU-Kommission am 28.9.2022 ebenfalls den Entwurf einer neuen Richtlinie<sup>17</sup> (E-ProdHaftRL) vorgelegt. Diese soll insbesondere sicherstellen, dass die entsprechenden Haftungsregeln der Beschaffenheit von Produkten im digitalen Zeitalter und den damit zusammenhängenden Risiken Rechnung tragen.<sup>18</sup> Die maßgeblichen Inhalte und Auswirkungen der E-ProdHaftRL wurden u. a. bereits von *Kapoor/Sedlmaier* thematisiert.<sup>19</sup> Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich deshalb auf diejenigen haftungsrechtlichen Implikationen, die sich zukünftig ggf. aus dem Vorschlag der KI-Haftungs-RL ergeben.

## III. Vorschlag einer KI-Haftungs-RL

### 1. Hintergrund der KI-Haftungs-RL

Nach Einschätzung der EU-Kommission sind die nationalen Haftungsregeln derzeit nicht für etwaige Schäden ausgelegt, die durch KI-gestützte Produkte und Dienstleistungen verursacht werden.<sup>20</sup> Nach diesen Vorschriften müsse der Geschädigte nämlich u. a. ein Verschulden sowie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verschulden und eingetretenem Schaden nachweisen.<sup>21</sup> Dieser Nachweis werde durch die besonderen Merkmale bestimmter KI-Systeme, wie Undurchsichtigkeit, autonomes Verhalten oder Komplexität (sog. „Blackbox“-Effekt), übermäßig erschwert oder gar unmöglich gemacht.<sup>22</sup> Für potentiell Geschädigte könnte es daher zu schwierig oder kostspielig sein, Haf-

3 <https://www.vda.de/de/aktuelles/artikel/2023/ki-schlüsseltechnologie-mit-herausforderungen> (Abruf: 26.7.2024).

4 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz.

5 KI-VO, Art. 113.

6 KI-VO, Erwägungsgrund 1.

7 KI-VO, Erwägungsgrund 2.

8 KI-VO, Erwägungsgrund 3.

9 *Grützmaier*, CR 2021, 433, 437.

10 EU-Kommission, Richtlinienentwurf zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz, COM (2022), 496 final.

11 *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 9.

12 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 3.

13 Dazu *Bubinger*, RAW 1/23, 57, 58 f.; *Sedlmaier/Krzic Bogataj*, NJW 2022, 2953, 2954 ff.

14 Dazu *Bubinger*, RAW 1/23, 57, 60 f.

15 Dazu *Egner/Gebhardt*, RAW 1/24, 9 ff.

16 *Sedlmaier/Krzic Bogataj*, NJW 2022, 2953, 2956.

17 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

18 E-ProdHaftRL, S. 2.

19 *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8 ff.; dazu auch *Wagner*, NJW 2023, 1313, 1317 ff.

20 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 2.

21 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 3.

22 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 3 u. Begründung, S. 2.

tungsansprüche auf Grundlage des nationalen Rechts durchzusetzen.<sup>23</sup>

Tatsächlich trägt im Rahmen der deliktischen Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB der Geschädigte die Beweislast für den Produktfehler, den behaupteten Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Produktfehler und schadensstiftendem Ereignis.<sup>24</sup> Auch die Verantwortlichkeit des Schadensverursachers ist grundsätzlich vom Geschädigten nachzuweisen.<sup>25</sup> Vor dem Hintergrund der für ihn nur schwer einsehbaren Herstellersphäre werden dem Geschädigten in der deliktischen Produzentenhaftung allerdings bereits heute Beweiserleichterungen gewährt, die insbesondere den Nachweis eines etwaigen Verschuldens bei Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern betreffen.<sup>26</sup>

Im Rahmen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG ist zunächst umstritten, ob Software überhaupt als „Produkt“ im Sinne des § 2 ProdHaftG anzusehen ist.<sup>27</sup> Durch die E-ProdHaftRL soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen.<sup>28</sup> Im Übrigen hat auch hier grundsätzlich der Geschädigte den Produktfehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.<sup>29</sup>

Jedenfalls für bestimmte Bereiche wird gleichwohl diskutiert, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Bedürfnis für Ergänzungen des derzeitigen Haftungsregimes besteht.<sup>30</sup> Im Interesse einer EU-weiten Rechtssicherheit dürfte die Schaffung von einheitlichen Vorgaben zur Haftung für KI aber grundsätzlich zu begrüßen sein.

## 2. Anwendungsbereich der KI-Haftungs-RL

### a) Modifikation der außervertraglichen verschuldensabhängigen Haftung

Das EU-Parlament hatte ursprünglich vorgesehen, zumindest für die Betreiber von KI-Systemen „mit einem hohen inhärenten Risiko“ eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) einzuführen.<sup>31</sup>

Hiervon ist die EU-Kommission in der KI-Haftungs-RL jedoch abgerückt. Diese enthält keinen eigenen Haftungstatbestand. Vorgesehen sind vielmehr Modifikationen der nationalen Regelungen für außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche,<sup>32</sup> die im deutschen Recht primär eine etwaige Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB betreffen.<sup>33</sup>

Aus dem Verweis auf die „Behörden des Staates“<sup>34</sup> ergibt sich, dass jedenfalls auch der deutsche Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG erfasst ist.<sup>35</sup> In Betracht kommt zudem eine Anwendung auf § 831 BGB (Haftung für Verrichtungsgehilfen) sowie § 823 Abs. 2 BGB und § 826 BGB.<sup>36</sup>

Eine verschuldensunabhängige Haftung bestünde also auch weiterhin nur insoweit, als ein KI-System bzw. der eingetretene Schaden zugleich auch in den Geltungsbereich der Produkthaftung nach dem ProdHaftG fällt. Produkthaftung nach dem ProdHaftG und Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB sollen auch nach E-ProdHaftRL und KI-Haftungs-RL nebeneinander anwendbar bleiben.<sup>37</sup>

### b) Faktische Erstreckung auf vertragliche Ansprüche

Trotz der ausdrücklichen Beschränkung des Anwendungsbereichs auf außervertragliche Ansprüche käme derzeit wohl auch eine faktische Erstreckung der KI-Haftungs-RL auf vertragliche Schadensersatzansprüche in Betracht.

Nach dem vorliegenden Entwurfsstand ließe sich nämlich nicht verhindern, dass der Geschädigte etwaige Erkenntnisse, die er im Zuge einer – möglicherweise erfolglosen – Geltendmachung von außervertraglichen Ansprüchen erlangt hat, auch zur Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen verwendet.<sup>38</sup> Eine außervertragliche Haftung und damit verbundene Anwendung der Modifikationen aus der KI-Haftungs-RL wird sich nur selten von vornherein ausschließen lassen, sodass eine zweckwidrige Vermischung mit vertraglichen Schadensersatzansprüchen zumindest möglich erscheint.<sup>39</sup> Richtigerweise fordern deshalb auch *Bomhard/Siglmüller*, dass die KI-Haftungs-RL um ein Beweisverwertungsverbot für etwaige vertragliche Ansprüche ergänzt wird.<sup>40</sup>

Schließlich wäre auch hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche aus *culpa in contrahendo* (c. i. c.) eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der KI-Haftungs-RL wünschenswert. Diese Ansprüche werden im deutschen Recht zumindest als rechtsgeschäftsähnlich eingeordnet und auf §§ 280 Abs. 1 i. V. m. 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB gestützt.<sup>41</sup> Die „Nähe“ zu vertraglichen Ansprüchen könnte mithin gegen eine Anwendung der KI-Haftungs-RL sprechen. Im europäischen Recht werden etwaige Ansprüche aus c. i. c. aber ausdrücklich als außervertragliches Schuldverhältnis eingeordnet,<sup>42</sup> sodass die KI-Haftungs-RL gegenwärtig auch auf derartige Ansprüche anzuwenden sein dürfte.<sup>43</sup>

### c) Verweise auf KI-VO

In personaler Hinsicht richtet sich die KI-Haftungs-RL an „Anbieter“ und „Nutzer“ von KI-Systemen. Wie auch für die Definition von „KI-System“ oder „Hochrisiko-KI-System“ wird insoweit auf die Begriffsbestimmungen aus der KI-VO verwiesen.<sup>44</sup> Die KI-Haftungs-RL ist insgesamt darauf ausgerichtet, Kohärenz mit der KI-VO zu gewährleisten.<sup>45</sup>

Der ursprüngliche und dem Vorschlag der KI-Haftungs-RL zugrundeliegende Entwurf der KI-VO hat im EU-Gesetzgebungsverfahren nochmals erhebliche Änderungen erfah-

23 Bericht der Europäischen Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, S. 16.

24 T. Voigt, in: BeckOK, BGB, 1.3.2024, § 823 BGB, Rn. 100 f.

25 Wagner, in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 BGB, Rn. 90.

26 Förster, in: BeckOK, BGB, 70. Ed. 1.5.2024, § 823 BGB, Rn. 781–783.

27 Bericht der Europäischen Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, S. 16 f.; *Sedlmaier/Krzic Bogataj*, NJW 2022, 2953, 2955 ff.

28 E-ProdHaftRL, Art. 4 Abs. 1 u. Erwägungsgrund 12.

29 § 1 Abs. 4 S. 1 ProdHaftG.

30 *Sedlmaier/Krzic Bogataj*, NJW 2022, 2953, 2957.

31 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20.10.2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz, Erwägungsgrund 14.

32 KI-Haftungs-RL, Art. 1 Abs. 2.

33 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 507.

34 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 13.

35 So auch *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 896; *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 507.

36 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 507; *Spindler*, CR 2022, 689, 701.

37 *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 9; *Wagner*, NJW 2023, 1313, Rn. 21.

38 *Krüger/Wagner*, ZfPC 2023, 124, 128.

39 Dazu ausführlich *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 507.

40 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 507.

41 *Suttschet*, in: BeckOK, BGB, 70. Ed. 1.5.2024, § 311 BGB Rn. 39.

42 Rom II-Verordnung, Art. 2 Abs. 1.

43 So auch *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 896; *Spindler*, CR 2022, 689, 700.

44 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 1–4.

45 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 15.

ren. Statt „Nutzer“ wird dort nunmehr die Terminologie „Betreiber“ verwendet.<sup>46</sup> Die Definition des „Anbieters“ wurde ebenfalls überarbeitet und findet sich jetzt in Art. 3 Nr. 3 (nicht Nr. 2) KI-VO. Diese und alle weiteren Änderungen der KI-VO werden sich zukünftig auch in einer etwaigen KI-Haftungs-RL niederschlagen müssen.<sup>47</sup>

Unter einem „KI-System“ versteht die finale Fassung der KI-VO ein maschinengestütztes System, das mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren und aus den erhaltenen Eingaben Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann.<sup>48</sup>

Um „Hochrisiko-KI“ soll es sich insbesondere dann handeln, wenn das KI-System als Sicherheitskomponente für ein Produkt verwendet wird, das einer Regulierung nach den in Anhang I der KI-VO genannten Rechtsakten unterliegt oder das KI-System selbst ein entsprechend reguliertes Produkt darstellt.<sup>49</sup> Ausdrücklich aufgeführt werden insoweit bspw. die Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen<sup>50</sup> sowie die Verordnung (EU) 2019/2144 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen.<sup>51</sup>

Ergänzend enthält Anhang III der KI-VO eine Auflistung bestimmter Anwendungsbereiche, die ebenfalls zu einer Einordnung als Hochrisiko-KI führen.<sup>52</sup> Zu nennen ist hier insbesondere der Einsatz von KI-Systemen als Sicherheitskomponente im Straßenverkehr.<sup>53</sup>

Die einzelnen Definitionen sind insgesamt auslegungsbedürftig. Nicht zuletzt der VDA hatte im Gesetzgebungsverfahren bereits Kritik geäußert, da nach der vorgesehenen Klassifizierung ggf. pauschal alle KI-Systeme in einem Fahrzeug als hochriskant eingestuft werden könnten.<sup>54</sup> Auch in der Literatur wird teilweise vertreten, dass der Einsatz von KI im Straßenverkehr grundsätzlich ein hohes Risiko darstelle, weil u. U. das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden.<sup>55</sup>

Dies erscheint jedoch zu weitgehend, da die KI-VO ausdrücklich auf Sicherheitskomponenten eines regulierten Produkts bzw. Sicherheitskomponenten im Straßenverkehr verweist. KI-Systeme ohne Sicherheitsrelevanz dürften daher nicht als Hochrisiko-KI einzustufen sein. In diesem Sinne hatte auch der VDA verschiedene Präzisierungen vorgeschlagen, wonach u. a. eine „Sicherheitskomponente“ nur dann vorliegen sollte, wenn deren Ausfall unmittelbar kausal die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährdet. KI-Systeme mit Komfortfunktion (z. B. Infotainment) wären dann nicht als Hochrisiko-KI anzusehen.<sup>56</sup>

Da die vom VDA vorgeschlagenen Präzisierungen in der finalen Fassung der KI-VO jedoch nicht enthalten sind, bleibt die konkrete Handhabung der KI-VO bis auf Weiteres mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Auch in der Literatur wurde bereits frühzeitig davor gewarnt, dass sich viele Technologien im Zweifel wohl vorsorglich nach den Anforderungen für Hochrisiko-KI richten müssen.<sup>57</sup> Klarheit könnten insoweit dann ggf. die Leitlinien zur praktischen Umsetzung sowie die Liste praktischer Beispiele für Anwendungsfälle von KI-Systemen mit hohem und ohne hohem Risiko bringen, welche die EU-Kommission gemäß Art. 6 Abs. 5 der KI-VO bis spätestens zum 2.2.2026 vorzulegen hat.

#### d) Von KI-Haftungs-RL erfasste Schäden

Anders als bei der Definition von Hochrisiko-KI in der KI-VO, wird in der KI-Haftungs-RL klargestellt, dass diese nur

Schäden abdecken soll, die *unmittelbar* durch ein vom KI-System hervorgebrachtes Ergebnis oder die Tatsache, dass ein KI-System das von ihm erwartete Ergebnis nicht hervorgebracht hat (KI-Ergebnis), verursacht wurden.<sup>58</sup> Unter dem KI-Ergebnis dürfte insoweit primär der (ggf. unterbliebene) unmittelbare Output eines KI-Systems (z. B. Auswertung eines Kamerabildes oder einer Spracheingabe) zu verstehen sein.<sup>59</sup>

Fälle, in denen der Schaden letztlich durch eine Bewertung, Handlung oder Unterlassung von Personen herbeigeführt wurde und das KI-System allenfalls mittelbar durch die Zurverfügungstellung von Informationen oder Entscheidungsgrundlagen beigetragen hat, soll die KI-Haftungs-RL dagegen nicht erfassen.<sup>60</sup> Insoweit bliebe es mithin bei den bisherigen Haftungsregelungen.

### 3. Maßgebliche Bestimmungen der KI-Haftungs-RL

Ausgehend vom Verhältnismäßigkeitsprinzip beruht die KI-Haftungs-RL auf einem minimalinvasiven Ansatz, der möglichst wenig in die nationalen Rechtssysteme eingreift.<sup>61</sup> Harmonisiert bzw. einheitlich vorgegeben werden zunächst nur diejenigen Aspekte, welche die vorstehend aufgezeigten Beweisschwierigkeiten angesichts der besonderen Merkmale von KI-Systemen (siehe oben, Ziffer III.1.) adressieren sollen.<sup>62</sup> Keine Angleichung erfolgt dagegen bspw. hinsichtlich der einzelstaatlichen Regelungen zur Definition von Verschulden, Mitverschulden oder Kausalität, der grundsätzlichen Beweislastverteilung und dem Beweismaß sowie zur Frage der Verjährung.<sup>63</sup> In diesem Zusammenhang sieht die KI-Haftungs-RL vor, dass in einer zweiten Stufe eine gezielte Überprüfung dahingehend erfolgt, ob über den derzeit verfolgten minimalinvasiven Ansatz hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.<sup>64</sup>

Art. 1 Abs. 4 KI-Haftungs-RL lässt allerdings bereits jetzt ausdrücklich zu, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, durch welche die Begründung eines Schadensersatzanspruchs bei durch ein KI-System verursachten Schäden weiter erleichtert wird.<sup>65</sup>

In der KI-Haftungs-RL selbst sind gegenwärtig zwei Instrumente zur Verbesserung der Beweissituation für potentiell Geschädigte vorgesehen. Diese betreffen die Offenlegung von Beweismitteln sowie widerlegbare Vermutungen.<sup>66</sup>

46 KI-VO, Art. 3 Nr. 4.

47 Im Folgenden werden hier die Begrifflichkeiten aus der KI-Haftungs-RL verwendet.

48 KI-VO, Art. 3 Abs. 1.

49 KI-VO, Art. 6 Abs. 1.

50 KI-VO, Anhang I, Nr. 18.

51 KI-VO, Anhang I, Nr. 19.

52 KI-VO, Art. 6 Abs. 2.

53 KI-VO, Anhang III, Nr. 2.

54 Positionspapier des VDA zur KI-VO, Juli 2023, S. 5.

55 Kapoor/Sedlmaier, RAW 1/23, 8, 9.

56 Positionspapier des VDA zur KI-VO, Juli 2023, S. 6.

57 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 508.

58 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 5 u. Erwägungsgrund 15.

59 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 511.

60 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 5 u. Erwägungsgrund 15.

61 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 7, 13.

62 Staudenmayer, NJW 2023, 894, 895.

63 KI-Haftungs-RL, Art. 1 Abs. 3d) u. Erwägungsgründe 10, 13.

64 KI-Haftungs-RL, Art. 5 u. Begründung, S. 7, 17.

65 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 14.

66 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 13.

### a) Offenlegung von Beweismitteln

Die KI-VO sieht für KI-Systeme entsprechend einer Unterteilung nach Risikokategorien zwar spezifische Dokumentations- und Transparenzanforderungen vor,<sup>67</sup> räumt potentiell Geschädigten aber keinen Zugang zu diesen Informationen ein. Nach Ansicht der EU-Kommission sind deshalb Offenlegungsvorschriften angezeigt, damit im Streitfall die Frage einer etwaigen Haftung geklärt werden kann.<sup>68</sup> Vor diesem Hintergrund sieht Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL vor, dass Gerichte – auf entsprechenden Antrag – befugt sind, die Offenlegung einschlägiger Beweismittel anzuordnen.

#### aa) Konkrete Ausgestaltung der Offenlegung

Durch den Verweis auf die gerichtliche Befugnis sowie die Formulierung, „dass ein Gericht die Offenlegung anordnen kann“,<sup>69</sup> wird bei genauer Betrachtung kein (materiell- oder verfahrensrechtlich ausgestalteter) Auskunftsanspruch vorgegeben.<sup>70</sup> Vielmehr dürfte es nach gegenwärtigem Entwürfsstand möglich und zulässig sein, die Offenlegung – wie bei der Anordnung zur Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen gemäß § 142 Abs. 1 ZPO – in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

*Bomhard/Siglmüller* weisen in diesem Zusammenhang allerdings zurecht darauf hin, dass eine Anordnung nach § 142 Abs. 1 ZPO ein rechtshängiges Verfahren voraussetzt, während die Offenlegung nach der KI-Haftungs-RL nicht nur während eines laufenden Schadensersatzprozesses, sondern auch vorprozessual möglich sein soll.<sup>71</sup> Hiermit bezweckt die EU-Kommission eine Vermeidung von unnötigen Rechtsstreitigkeiten und Kosten, die durch eine Geltendmachung von ungerechtfertigten oder wahrscheinlich erfolglosen Ansprüchen verursacht würden.<sup>72</sup> Eine Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL als rein beweisspezifisches zivilprozessuales Instrument dürfte mithin nicht in Betracht kommen.<sup>73</sup>

Im Ergebnis bleibt damit offen, wie die intendierte Offenlegung von Beweismitteln in den nationalen Rechtsordnungen konkret auszugestaltet ist. *Bomhard/Siglmüller* gehen bspw. davon aus, dass die KI-Haftungs-RL insoweit auf die Normierung eines materiellen Auskunftsanspruchs abzielt.<sup>74</sup> Jedenfalls für Deutschland lässt auch eine vergleichende Betrachtung mit der Richtlinie 2014/1047/EU<sup>75</sup> (Kartellschadensersatz-RL) und dem in Umsetzung der Richtlinie normierten § 33g GWB derzeit eine Ausgestaltung als materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch erwarten. Art. 5 Abs. 1 Kartellschadensersatz-RL enthält ebenfalls nur die Vorgabe, dass Gerichte in Kartellschadensersatzverfahren die Offenlegung von Beweismitteln anordnen können. Im deutschen Recht wurde die entsprechende Offenlegung dann allerdings als Verpflichtung des Inhabers der Beweismittel und damit als Anspruch des potentiell Geschädigten ausgestaltet.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und ggf. unterschiedlichen Handhabungen in den Mitgliedsstaaten, wären in einem etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahren klarstellende Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der Offenlegung wünschenswert.

#### bb) Beweissicherung

Art. 3 Abs. 3 KI-Haftungs-RL enthält eine ergänzende Befugnis der Gerichte, auf Antrag auch spezifische Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln anzuordnen.

Anders als die Offenlegung nach Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL, ist die Sicherungsbefugnis dem Wortlaut nach auf Anträge eines „Klägers“<sup>76</sup> und damit derzeit wohl auf bereits anhängige Schadensersatzverfahren beschränkt.<sup>77</sup> Dies dürfte mit dem Ziel einer Vermeidung von unnötigen Rechtsstreitigkeiten sowie Kosten<sup>78</sup> kaum zu vereinbaren und daher in einem etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahren anzupassen sein.

Wie bei der Frage der Offenlegung von Beweismitteln wären zudem auch hier klarstellende Ergänzungen zur konkreten Ausgestaltung der Beweissicherung zu begrüßen.

#### cc) Voraussetzungen der Offenlegung

Die Offenlegung von Beweismitteln setzt gemäß Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL zunächst voraus, dass ein Hochrisiko-KI-System im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben. Die Anforderungen an den entsprechenden „Verdacht“ werden jedoch nicht näher konkretisiert,<sup>79</sup> sodass dieser Begriff auslegungsbedürftig ist. Dies gilt umso mehr, als der bloße Verdacht einer Rechtsgutsverletzung im deutschen Recht grundsätzlich nicht geeignet ist, einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu begründen.<sup>80</sup> Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in einem etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahren hier daher zwingend eine Präzisierung erfolgen.

Die Beschränkung auf Hochrisiko-KI resultiert daraus, dass die KI-VO spezifische Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Informationspflichten nur im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Einführung von Hochrisiko-KI-Systemen vorsieht.<sup>81</sup> Für KI-Systeme mit geringerem Risiko gelten allenfalls bestimmte Transparenzpflichten.<sup>82</sup>

Für „potentielle Kläger“<sup>83</sup> setzt die KI-Haftungs-RL zudem voraus, dass diese den Anbieter oder Nutzer bereits vergeblich zur Offenlegung der Beweismittel aufgefordert haben.<sup>84</sup> Des Weiteren müssen potentielle Kläger die Plausibilität ihres Schadensersatzanspruches ausreichend belegen.<sup>85</sup> Es erscheint naheliegend, dieses Erfordernis im deutschen Recht mit einer Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO gleichzusetzen.<sup>86</sup>

67 Siehe KI-VO, Art. 8 ff., Art. 50.

68 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 16.

69 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 14.

70 A.A. wohl *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 14; *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 897; *Theis*, BKR 2024, 414, 418; *Forst/Steininger/Vivakens*, MPR 2024, 4, 16.

71 *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 508.

72 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 16.

73 So auch *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 508.

74 *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 508.

75 Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

76 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 6: Person, die einen Schadensersatzanspruch geltend macht.

77 So auch *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 508.

78 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 17.

79 So auch *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 14.

80 *Förster*, in: BeckOK, BGB, 70. Ed. 1.5.2024, § 823 BGB Rn. 832a.

81 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 18; KI-VO, Art. 8 ff.

82 KI-VO, Art. 50.

83 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 7: Person, die erwägt, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, dies aber noch nicht getan hat.

84 KI-Haftungs-RL, Art. 3 Abs. 1.

85 KI-Haftungs-RL, Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2.

86 Auch in dem bereits thematisierten § 33g GWB ist eine Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen vorgesehen.

Weshalb diese zusätzlichen Anforderungen nur für vorprozessuale Offenlegungsanträge potentieller Kläger gelten sollen, bleibt indes das Geheimnis der EU-Kommission. Schon allein unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit dürften auch im Rahmen eines Schadensersatzprozesses zunächst eine erfolgreiche Aufforderung zur (freiwilligen) Offenlegung sowie zumindest eine Glaubhaftmachung des (behaupteten) Schadensersatzanspruches zu verlangen sein, bevor eine gerichtliche Anordnung in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verlauf eine Angleichung der Anforderungen für Kläger und potentielle Kläger erfolgen. Dies gilt umso mehr, als höhere Anforderungen für potentielle Kläger eine verstärkte Erhebung von – ggf. letztlich erfolglosen und damit unnötigen – Klagen erwarten lassen, welche die EU-Kommission mit der vorprozessualen Antragsberechtigung gerade verhindern will.<sup>87</sup>

#### dd) Inhalt und Umfang der Offenlegung

Die Anordnung der Offenlegung soll sich nach Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL gegen Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI sowie gleichgestellte Verpflichtete im Sinne der KI-VO richten können.<sup>88</sup>

Innerhalb eines Schadensersatzprozesses kann eine Offenlegung durch Personen, die keine Beklagten<sup>89</sup> sind, nur dann beantragt werden, wenn alle angemessenen Anstrengungen, die Beweismittel vom Beklagten zu erlangen, erfolglos waren.<sup>90</sup> Parteien, die keinen Pflichten nach der KI-VO unterliegen, können von vornherein nicht Adressat einer etwaigen Offenlegung sein.<sup>91</sup>

Entsprechend der engen Verknüpfung mit der KI-VO betrifft eine mögliche Offenlegung in erster Linie diejenigen Informationen, die nach den Anforderungen der KI-VO erstellt und aufbewahrt werden müssen.<sup>92</sup>

Nach Art. 3 Abs. 4 KI-Haftungs-RL ist die Offenlegung auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere auch berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Parteien. Bei Bedarf hat das Gericht auf begründeten Antrag spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu ergreifen.<sup>93</sup>

Die Frage, welcher Umfang einer Offenlegung von Informationen im Einzelfall tatsächlich verhältnismäßig und erforderlich ist, birgt erhebliches Streitpotential.<sup>94</sup> Letztlich dürfte es in diesem Zusammenhang – wie auch bei § 142 ZPO<sup>95</sup> oder § 33g GWB<sup>96</sup> – auf eine umfassende Interessenabwägung hinauslaufen. In der Literatur wird vorgeschlagen, den Konflikt zwischen Offenlegung und zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch sektorspezifische „in camera-Verfahren“<sup>97</sup> zu lösen.<sup>98</sup>

Der EU-Gesetzgeber wäre jedenfalls gut beraten, hier möglichst klare Vorgaben zu machen und auch die Anforderungen zur Darlegung (behaupteter) Schadensersatzansprüche nicht zu niedrig anzusetzen. Um dem Ansinnen der EU-Kommission zur Verhinderung pauschaler Anträge zu genügen,<sup>99</sup> sollte vielmehr – entsprechend der Praxis zum Umgang mit § 142 ZPO – verlangt werden, dass zu den zu beweisenden Tatsachen substantiiert vorgetragen und der Inhalt sowie die Prozessrelevanz der begehrten Information schlüssig dargelegt wird.<sup>100</sup> Eine zu ausufernde Offenlegung („fishing expedition“) bzw. ein diesbezügliches Risiko könnte letztlich die Innovationsbereitschaft in Europa erheblich hemmen<sup>101</sup> oder die Unternehmen zu Abwanderungen ins außereuropäische Ausland veranlassen.

#### ee) Vermutung für Sorgfaltspflichtverstoß

Für den Fall, dass ein Beklagter der angeordneten Offenlegung von Beweismitteln nicht nachkommt, ist in Art. 3 Abs. 5 KI-Haftungs-RL eine Vermutung für das Vorliegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes vorgesehen. Abweichend von der grundsätzlichen Beweislastverteilung (dazu oben, Ziffer III.1.) wäre mithin – widerleglich<sup>102</sup> – zu vermuten, dass der Beklagte gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht verstoßen und damit schuldhaft gehandelt hat.

Diese Rechtsfolge erscheint sehr weitgehend, da die Frage, ob einer Offenlegungsanordnung (vollumfänglich) nachgekommen wurde, im Einzelfall streitig sein kann und regelmäßig vom Gericht im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beantworten sein dürfte.<sup>103</sup> Dies gilt umso mehr, als auch Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Offenlegung – wie bereits ausgeführt – von einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung abhängen. Stimmen in der Literatur fordern deshalb eine erhebliche Einschränkung der Vermutungsregelung, wonach diese bspw. nur bei einer willkürlichen Zurückhaltung von Beweismitteln zum Tragen kommen soll.<sup>104</sup>

Das deutsche Prozessrecht kennt durchaus Vorschriften, die eine fehlende Befolgung von Vorlageanordnungen sanktionieren.<sup>105</sup> Diese beruhen jedoch auf dem Grundsatz der verbotenen Beweisvereitelung<sup>106</sup> und setzen damit voraus, dass eine Partei dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert.<sup>107</sup> Jedenfalls die Frage einer etwaigen Verantwortlichkeit oder eben fehlenden Verantwortlichkeit des Offenlegungspflichtigen sollte deshalb auch im Rahmen der KI-Haftungs-RL Berücksichtigung finden.

#### b) Kausalitätsvermutung

Ergänzend zur Offenlegung von relevanten Beweismitteln ist in Art. 4 KI-Haftungs-RL eine widerlegbare Vermutung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem etwaigen Verschulden des Beklagten und dem KI-Ergebnis

87 Siehe KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 17; so auch Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 509.

88 Diese Verweise beziehen sich auf den ursprünglichen Entwurf der KI-VO und wären in einem etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahren anzupassen. Die Regelung zu gleichgestellten Verpflichteten findet sich bspw. nicht mehr in Art. 28 Abs. 1, sondern in Art. 25 Abs. 1 KI-VO.

89 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 8: Person, gegen die ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

90 KI-Haftungs-RL, Art. 3 Abs. 2 u. Begründung, S. 14.

91 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 14.

92 Staudenmayer, NJW 2023, 894, 896; Theis, BKR 2024, 414, 418.

93 KI-Haftungs-RL, Art. 3 Abs. 4.

94 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 508.

95 BT-Dr 14/6036, S. 120; Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 142 ZPO, Rn. 9.

96 Bechtold/Bosch, in: Bechtold/Bosch, GWB, 10. Aufl. 2021, § 33g GWB, Rn. 14.

97 Zwischenverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit einer Vorlageverweigerung aus Geheimnisschutzgründen gesondert überprüft wird (vgl. §§ 99, 189 VwGO). Bis zur Entscheidung werden die Informationen weder dem Gegner noch dem Gericht der Hauptsache zugänglich gemacht.

98 von Westphalen, IWRZ 2024, 9, 20.

99 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 15.

100 Dazu Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 142 ZPO, Rn. 1; Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 142 ZPO, Rn. 7.

101 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 509.

102 KI-Haftungs-RL, Art. 3 Abs. 5 UAbs. 2.

103 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 509.

104 Bomhard/Siglmüller, RD 2022, 506, 509.

105 § 427 ZPO, § 441 Abs. 3 S. 3 ZPO.

106 Schreiber, in: MüKo, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 427 ZPO, Rn. 1.

107 BGH, GRUR 2016, 88, 92; BGH, NJW 1997, 3311, 3312.

vorgesehen (Kausalitätsvermutung). Nach Einschätzung der EU-Kommission können die Merkmale von KI-Systemen den Nachweis des entsprechenden Kausalzusammenhangs erschweren oder gar unmöglich machen, weshalb – unter bestimmten Voraussetzungen – das Bedürfnis für eine diesbezügliche Vermutung bestehe.<sup>108</sup>

#### aa) Anwendungsbereich der Kausalitätsvermutung

Während Art. 3 Abs. 1 KI-Haftungs-RL für die Offenlegung von Beweismitteln auf einen konkreten Adressatenkreis Bezug nimmt (dazu oben, Ziffer III.3.a)dd)), wird der persönliche Anwendungsbereich der Kausalitätsvermutung in Art. 4 Abs. 1 KI-Haftungs-RL nicht spezifiziert. Verwiesen wird insoweit lediglich auf den Begriff des „Beklagten“, so dass die Frage der Betroffenheit letztlich nach dem nationalen Haftungsrecht der Mitgliedstaaten zu beantworten ist.<sup>109</sup>

Sofern das KI-System nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit verwendet wird, kommt eine Anwendung der Kausalitätsvermutung jedoch nur dann in Betracht, wenn der Beklagte die Betriebsbedingungen des KI-Systems wesentlich verändert oder dies pflichtwidrig unterlassen hat.<sup>110</sup>

In der Sache ist die Kausalitätsvermutung nicht auf Hochrisiko-KI im Sinne der KI-VO beschränkt, sondern grundsätzlich bei allen Arten von KI-Systemen anwendbar. Je nach Risikokategorisierung gelten insoweit jedoch unterschiedliche Voraussetzungen.

#### bb) Voraussetzungen der Kausalitätsvermutung

In Art. 4 Abs. 1 KI-Haftungs-RL werden zunächst allgemeine Anforderungen definiert, die alle Arten von KI-Systemen betreffen.<sup>111</sup> Eine Anwendung der Kausalitätsvermutung kommt demnach nur in Betracht, wenn

- ein Verschulden des Beklagten nachgewiesen ist (Abs. 1a));
- davon ausgegangen werden kann, dass dieses Verschulden das KI-Ergebnis beeinflusst hat (Abs. 1b)); und
- nachgewiesen ist, dass das KI-Ergebnis zu dem geltend gemachten Schaden geführt hat (Abs. 1c)).

Ergänzende Besonderheiten gelten in Abhängigkeit davon, ob im konkreten Fall Hochrisiko-KI oder Nicht-Hochrisiko-KI betroffen ist.

#### (1) Nachweis eines Verschuldens

Der Begriff des vom Kläger nachzuweisenden Verschuldens wird durch die KI-Haftungs-RL nicht harmonisiert. Dieses wäre damit auch weiterhin nach den nationalen Vorschriften festzustellen.<sup>112</sup>

Art. 4 Abs. 1a) KI-Haftungs-RL enthält insoweit lediglich die Konkretisierung, dass ein Verstoß gegen eine im Unionsrecht oder nationalen Recht festgelegte Sorgfaltspflicht ein Verschulden des Beklagten begründet. Ein solcher Sorgfaltspflichtverstoß dürfte im deutschen Recht mit einer rechtswidrigen und schuldhaften Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB) gleichzusetzen sein.<sup>113</sup> Die in der KI-Haftungs-RL enthaltene Erstreckung auf Personen, für deren Verhalten der Beklagte verantwortlich ist, kennt das deutsche Recht bereits mit der Haftung für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (§ 831 bzw. § 278 S. 1 BGB).

Das Verschulden des Beklagten muss sich zudem auf eine Sorgfaltspflicht beziehen, deren Zweck gerade in einer Verhinderung des eingetretenen Schadens besteht. Bei einer

bloßen Verletzung von administrativen Pflichten soll danach bspw. keine Kausalitätsvermutung für Personenschäden in Betracht kommen.<sup>114</sup> Ein entsprechendes Kriterium existiert im deutschen Schadensrecht mit dem Prinzip des Schutzzwecks der Norm, wonach nur solche Schäden ersatzfähig sind, deren Realisierung die verletzte Norm gerade verhindern soll.<sup>115</sup>

Hat der Beklagte gegen eine Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln verstoßen, kann ein einschlägiger Sorgfaltspflichtverstoß und damit auch die erste Voraussetzung der Kausalitätsvermutung widerleglich vermutet werden (dazu oben, Ziffer III.3.a)ee)). Diese „Kopplung“ von Vermutungsregelungen wird in der Literatur bereits kritisiert.<sup>116</sup>

#### (2) Beeinflussung des KI-Ergebnisses

Die Kausalitätsvermutung soll zudem nur dann gelten, wenn nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass das Verschulden des Beklagten das KI-Ergebnis beeinflusst und zu dem geltend gemachten Schaden geführt hat.<sup>117</sup>

Soweit die deutsche Fassung der KI-Haftungs-RL insoweit auf den Maßstab des vernünftigen Ermessens verweist, dürfte ausweislich des maßgeblichen englischsprachigen Vorschlags (*reasonably likely*) richtigerweise auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit abzustellen sein.<sup>118</sup> Aus den von der EU-Kommission aufgeführten Beispielen<sup>119</sup> lässt sich allerdings entnehmen, dass die entsprechenden Anforderungen wohl nicht allzu hoch anzusetzen sind und in erster Linie offensichtlich unpassende Konstellationen ausgeschlossen werden sollen.<sup>120</sup>

Gleichwohl erscheint es – wie auch *Bomhard/Siglmüller* hervorheben – vor diesem Hintergrund zutreffender, Art. 4 Abs. 1 KI-Haftungsrichtlinie nicht als gesetzliche Vermutungsregelung, sondern vielmehr als Beweismaßabsenkung anzusehen.<sup>121</sup>

#### (3) Nachweis eines kausalen Schadens

Zuletzt soll der Kläger für eine Anwendbarkeit der Kausalitätsvermutung beweisen müssen, dass das KI-System den geltend gemachten Schaden verursacht bzw. das KI-Ergebnis zu diesem Schaden geführt hat.<sup>122</sup> Konkret hätte der Kläger damit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen KI-Ergebnis und Schaden nachzuweisen. Eine solche Kausalitätsanforderung ist dem deutschen Deliktsrecht jedoch fremd, da dort zwischen der haftungsbegründenden (Sorgfaltspflichtverstoß für Rechtsgutsverletzung) und haftungsausfüllenden (Rechtsgutsverletzung für Schaden) Kausalität unterschieden wird.<sup>123</sup>

108 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 28 u. Begründung, S. 15.

109 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 512.

110 KI-Haftungs-RL, Art. 4 Abs. 6.

111 *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 897.

112 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 22 u. Begründung, S. 15.

113 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 510; siehe auch *Theis*, BKR 2024, 414, 419.

114 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 22.

115 Zum Schutzzweck der Norm: BGH, Urt. v. 7.6.1968 – VI ZR 1/67 (Oldenburg), NJW 1968, 2287, 2288; *Oetker*, in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB, Rn. 120.

116 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 509.

117 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 25.

118 So auch *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 898.

119 KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 25.

120 So auch *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 898.

121 Dazu ausführlich *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 511.

122 KI-Haftungs-RL, Art. 4 Abs. 1c) u. Begründung, S. 16.

123 So auch *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 512.

Im Übrigen erschließt sich nicht, weshalb die Vermutung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Verschulden des Beklagten und dem KI-Ergebnis systematisch mit der nachgelagerten Frage eines etwaigen Schadenseintritts (einschließlich dessen Kausalität) verknüpft werden soll.<sup>124</sup>

Im Rahmen eines etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahrens bestünde hier noch erheblicher Anpassungsbedarf.

#### (4) Besonderheiten bei Hochrisiko-KI

Für Anbieter, gleichgestellt Verpflichtete und Nutzer von Hochrisiko-KI im Sinne der KI-VO gelten gemäß Art. 4 Abs. 2, 3 KI-Haftungs-RL Besonderheiten hinsichtlich eines etwaigen Verschuldens. Auch wenn die KI-Haftungs-RL keine grundsätzliche Definition des Verschuldens vorgibt (dazu oben, Ziffer III.3.b)bb)(1)), werden durch diese Bestimmungen zumindest potentielle Sorgfaltspflichtverletzungen konkretisiert.

Wie sich dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 KI-Haftungs-RL („nur“) entnehmen lässt, kommt eine Anwendung der Kausalitätsvermutung gegenüber Anbietern (und gleichgestellt Verpflichteten) von Hochrisiko-KI ausschließlich bei einem Verstoß gegen die in Bezug genommenen Verpflichtungen aus der KI-VO in Betracht.<sup>125</sup> Art. 4 Abs. 2 KI-Haftungs-RL ist insoweit *lex specialis* zu Art. 4 Abs. 1a) KI-Haftungs-RL.<sup>126</sup>

Für Nutzer von Hochrisiko-KI ist in Art. 4 Abs. 3 KI-Haftungs-RL dagegen keine abschließende Aufzählung möglicher Sorgfaltspflichtverletzungen vorgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Nutzer von KI-Systemen nach Art. 26 Abs. 3 KI-VO auch sonstigen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht unterliegen können.<sup>127</sup>

#### (5) Besonderheiten bei Nicht-Hochrisiko-KI

Sofern kein Hochrisiko-KI-System vorliegt, soll die Kausalitätsvermutung nach Art. 4 Abs. 5 KI-Haftungs-RL nur dann eingreifen, wenn es für den Kläger nach Überzeugung des Gerichts „übermäßig schwierig“ ist, den Kausalitätsnachweis zu führen. Mangels Konkretisierung dieses Kriteriums durch die EU-Kommission hätten die nationalen Gerichte hier derzeit einen erheblichen Ermessensspielraum. Im weiteren Verlauf wären belastbarere Vorgaben zu begrüßen.

Ungeachtet dessen fordern Stimmen in der Literatur, die Anforderung jedenfalls auch auf Hochrisiko-KI-Systeme auszuweiten. Schon allein aus Verhältnismäßigkeitsgründen gelte auch im Rahmen der Hochrisiko-KI, dass nicht jeder Einsatz entsprechender Systeme zwangsläufig Erleichterungen der Beweislast erforderlich mache.<sup>128</sup> Dem ist zuzustimmen. Es erschließt sich nicht, weshalb bei Nicht-Hochrisiko-KI eine ergänzende Bewertung durch das Gericht (übermäßige Schwierigkeit des Kausalitätsnachweises) erfolgen soll, während bei Hochrisiko-KI der Beklagte für einen Ausschluss der Kausalitätsvermutung nachweisen muss, dass dem Kläger ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse zur Verfügung stehen.<sup>129</sup>

Die von der EU-Kommission insoweit vorgebrachte Begründung (Anhaltung zur Befolgung der Offenlegungspflichten bei Hochrisiko-KI)<sup>130</sup> überzeugt nicht, da als Sanktionierung einer unterbliebenen Offenlegung bereits die Vermutung einer Sorgfaltspflichtverletzung vorgesehen ist (dazu oben, Ziffer III.3.a)ee)). Angesichts der bestehen-

den Unsicherheiten sind zu weitreichende Rechtsfolgen einer unterbliebenen Offenlegung jedenfalls derzeit abzulehnen.

#### cc) Inhalt und Umfang der Kausalitätsvermutung

Vermutet würde gemäß Art. 4 Abs. 1 KI-Haftungs-RL ggf. die Kausalität zwischen einem Verschulden des Beklagten und dem KI-Ergebnis. Eine derartige Kausalitätsanforderung bzw. das Kriterium eines „KI-Ergebnisses“ ist dem deutschen Deliktsrecht bisher jedoch nicht bekannt. Das „KI-Ergebnis“ lässt sich insbesondere auch nicht mit dem Tatbestandsmerkmal der Rechtsgutsverletzung gleichsetzen, weshalb es sich nach deutscher Lesart vielmehr um eine zusätzliche Anforderung im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (Sorgfaltspflichtverletzung → KI-Ergebnis → Rechtsgutsverletzung) handeln dürfte.<sup>131</sup> Für potentiell Geschädigte wäre damit letztlich nichts gewonnen.

#### 4. Praktische Bedeutung und Verhältnis zur E-ProdHaftRL

Da die E-ProdHaftRL ganz ähnlich ausgestaltete Instrumente zur Beweiserleichterung (Offenlegung von Beweismitteln, widerlegbare Vermutungen) vorsieht,<sup>132</sup> werden die praktischen Auswirkungen einer KI-Haftungs-RL teilweise als sehr gering eingeschätzt.<sup>133</sup>

Zu beachten ist allerdings, dass die verschuldensunabhängige Produkthaftung nach ProdHaftG und E-ProdHaftRL lediglich bestimmte Arten von Schäden erfasst, während die verschuldensabhängige Haftung nach den einschlägigen nationalen Vorschriften in Verbindung mit der KI-Haftungs-RL jede Art von Schaden ersetzen soll.<sup>134</sup> So ist der Schutzbereich der Produkthaftung gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG derzeit auf Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder privat genutzter Sachen beschränkt. Auch wenn die E-ProdHaftRL eine Erweiterung auf Datenverluste vorsieht, bleiben ausschließlich für berufliche Zwecke verwendete Gegenstände (z. B. gewerblich genutzte Fahrzeuge) vom Anwendungsbereich der Produkthaftung ausgeschlossen.<sup>135</sup> Die Haftung nach den nationalen Vorschriften in Verbindung mit der KI-Haftungs-RL kommt dagegen nicht nur bei gewerblich genutzten Sachen, sondern auch bei reinen Vermögensschäden oder einer Verletzung von Grundrechten wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht.<sup>136</sup>

Im Übrigen sind nach ProdHaftG und E-ProdHaftRL grundsätzlich nur Privatpersonen klagebefugt.<sup>137</sup> Die KI-Haf-

124 Dazu auch *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 512.

125 Siehe auch KI-Haftungs-RL, Erwägungsgrund 26.

126 *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 898; *von Westphalen*, IWRZ 2024, 9, 19.

127 So *Staudenmayer*, NJW 2023, 894, 899 unter Verweis auf Art. 29 Abs. 2 des ursprünglichen Entwurfs der KI-VO.

128 *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 512.

129 KI-Haftungs-RL, Art. 4 Abs. 4.

130 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 16.

131 Dazu ausführlich *Bomhard/Siglmüller*, RD 2022, 506, 512 ff.; *Theis*, BKR 2024, 414, 419 f.

132 E-ProdHaftRL, Art. 8 und 9.

133 *von Westphalen*, IWRZ 2024, 9, 19 f.; *Wagner*, NJW 2023, 1313, 1317.

134 Begründung der KI-Haftungs-RL, S. 3.

135 E-ProdHaftRL, Art. 4 Abs. 6b) iii) u. c); siehe auch *Wagner*, NJW 2023, 1313, 1318.

136 vgl. KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 9; *Ebert/Busch/Spiecker*, ZfPC 2023, 16, 22; *Wagner*, NJW 2023, 1313, 1316.

137 E-ProdHaftRL, Art. 5 Abs. 1.

tungs-RL soll dagegen auch Klagen von juristischen Personen ermöglichen.<sup>138</sup> In beiden Haftungsregimen ist die Möglichkeit einer Verbandsklage vorgesehen.<sup>139</sup>

Nach Ansicht der EU-Kommission ergänzen sich E-ProdHaftRL und KI-Haftungs-RL daher zu einem insgesamt wirksamen zivilrechtlichen Haftungssystem.<sup>140</sup>

#### IV. Einschätzung und Ausblick

Gerade im Automotive- und Mobilitätsbereich wird die fortschreitende Digitalisierung die Verantwortlichkeit zunehmend auf die Hersteller der Fahrzeuge bzw. die Anbieter digitaler Produkte verlagern.<sup>141</sup> Jedenfalls für die nicht von ProdHaftG und E-ProdHaftRL erfassten Bereiche kann eine etwaige KI-Haftungs-RL insoweit zukünftig durchaus eine gewisse Bedeutung entfalten. Nach derzeitigem Entwurfsstand wäre die Richtlinie binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten umzusetzen.<sup>142</sup>

Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur bereits vielfach empfohlen, die Entwicklungen wachsam zu verfolgen und ggf. frühzeitig vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen.<sup>143</sup> Insbesondere eine konsequente Befolgung der Pflichten aus der KI-VO würde unter Berücksichtigung der KI-Haftungs-RL doppelt relevant, weil andernfalls nicht nur aufsichtsrechtliche Sanktionen<sup>144</sup>, sondern ggf. auch Verschärfungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch potentiell Geschädigte (insbesondere Vermutungen zu Verschulden und Kausalität) drohen.

Auch wenn sich die EU-Kommission eine nachträgliche Prüfung der Effektivität der Maßnahmen aus der KI-Haftungs-RL und diesbezügliche Anpassungen vorbehält,<sup>145</sup> ist der derzeitige Verzicht auf eine generell verschuldensunabhängige Haftung im Zusammenhang mit KI-Systemen zu begrüßen.<sup>146</sup> Das Risiko einer etwaigen Haftung wird bereits heute von vielen europäischen Unternehmen als maßgebliches Hindernis für den Einsatz von KI angesehen.<sup>147</sup> Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung würde diese Situation weiter verschärfen und damit dem in der KI-VO formulierten Ziel einer Förderung von Innovation und Beschäftigung<sup>148</sup> zuwiderlaufen.

Ebenso zu begrüßen ist auch das grundsätzliche Bestreben der EU-Kommission, mit einer KI-Haftungs-RL einen einheitlichen Rahmen zur Haftung für KI zu schaffen, um unterschiedlichen Handhabungen der nationalen Gerichte

und damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Fraglich ist allerdings, ob es im Zusammenhang mit KI-Systemen tatsächlich ganz generell einer Beweiserleichterung für potentiell Geschädigte bedarf.<sup>149</sup> Jedenfalls lässt sich die von der EU bezweckte Verhinderung einer Fragmentierung<sup>150</sup> aber von vornherein nur dann herstellen, wenn Anwendungsbereich, Ausgestaltung und konkrete Voraussetzungen der KI-Haftungs-RL klar erkennbar sind. Erst dann können Unternehmen tatsächlich – wie in der KI-Haftungs-RL intendiert – ein etwaiges Haftungsrisiko zuverlässig bewerten und versichern.<sup>151</sup> Sollte der Vorschlag der KI-Haftungs-RL weiterverfolgt werden, besteht in einem etwaigen EU-Gesetzgebungsverfahren daher noch erheblicher Anpassungs- und Präzisionsbedarf.

#### V. Summary

The increasing use of AI comes along with legal challenges, which have to be addressed. In this regard, the intention of the AI Liability Directive to create a standardized framework for liability is, in general, a favorable approach. However, the requirements of this Directive and the governing provisions of the AI Act are currently still subject to considerable uncertainty and, therefore, room for interpretation. In order to actually create the intended legal certainty and prevent national fragmentation of liability regimes, the EU is requested to further clarify the legislative initiatives. Nonetheless, companies should already take precautionary measures today to deal with the extended catalogue of obligations when using AI.

138 KI-Haftungs-RL, Art. 2 Nr. 7.

139 Dazu bereits *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 15.

140 Begründung der KI-Haftungs-RL, S. 3.

141 So auch *Wagner*, NJW 2023, 1313.

142 KI-Haftungs-RL, Art. 7 Abs. 1.

143 *Kapoor/Sedlmaier*, RAW 1/23, 8, 15; *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 513; *Theis*, BKR 2024, 414, 420.

144 KI-VO, Art. 99 ff.

145 KI-Haftungs-RL, Art. 5 u. Begründung, S. 17.

146 So auch *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 513.

147 Umfrage unter europäischen Unternehmen zum Einsatz von KI-gestützten Technologien, Ipsos 2020, Abschlussbericht, S. 58.

148 KI-VO, Erwägungsgrund 2.

149 *Bomhard/Siglmüller*, RDi 2022, 506, 513.

150 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 4.

151 Begründung KI-Haftungs-RL, S. 6.

Cristina Hajek Gross, LL.M. Eur., Frankfurt und Fabian Wünnerke, Berlin\*

## Fahrtrichtung Zukunft: NIS2-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Automobilindustrie

*Die bis zum 17.10.2024 umzusetzende NIS2-Richtlinie erweitert das europäische Cybersicherheitsrecht und betrifft nun auch Unternehmen der Automobilindustrie. Auch wenn die Richtlinie bis dahin nicht flächendeckend umgesetzt sein wird, sollten diese sich auf nationale Regelungen zum Cybersicherheitsmanagement einstellen. Der folgende Beitrag*

*beleuchtet, welche Unternehmen der Automobilindustrie von der NIS2-Richtlinie umfasst sind, welche Maßnahmen sie vorsieht und welche Sanktionen drohen.*

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. III und IV.